

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 32	DRUCKSACHE	
Az.: 32/38-21-14		
Datum: 03.02.2022		
	lfd. Nr. 10	Jahr 2022

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	04.03.2022		☒			
☒ Kreistag	23.03.2022	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich 32 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 32,23 gez. Schütte	Beteiligt: 32.2 32		KBM	Landrat In Vertretung gez. Herzog		

Betreff:

Änderung der Satzung über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr)

hier: Aufnahme der Funktion eines/r Kreisfeuerwehrarztes / -ärztin (§ 1 Abs. 1 Buchstabe t)

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderung der Satzung über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr) vom 13.12.2019 wird in der vorliegenden Fassung (s. Anlage 1) beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr.	Jahr
	10	2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Die Satzung über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr) soll aus dem folgenden Grund geändert werden:

10 Der Kreisbrandmeister hat vorgeschlagen, dass die Funktion eines/r Kreisfeuerwehrarztes/-ärztin in die Entschädigungssatzung - Kreisfeuerwehr aufgenommen wird.

15 Der/die Kreisfeuerwehrarzt/-ärztin soll in erster Linie bei medizinischen Fragen und Belangen der Kreisfeuerwehr beratend tätig sein. Eine fachliche und ärztliche Beratung wird in den Feuerwehren immer bedeutender. Dies nicht erst seit der Covid 19 Pandemie, sondern u. a. auch im Hinblick auf Themen wie Einsatzstellenhygiene und Schulungen mit dem Defibrillator. Die immer komplexer werdenden Einsätze der Feuerwehren machen eine medizinische Fachberatung im Bereich der Feuerwehr erforderlich.

20 Gem. § 7 Abs. 5 Feuerwehrverordnung (FwVO) können Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung in den Dienst der Feuerwehr als Feuerwehr-Fachberaterinnen/-Fachberater eintreten.

Es ist vorgesehen, die neue Funktion durch Herrn Dr. Nicolai Wiegand, eine ehrenamtliche Kraft aus den Reihen der Feuerwehr, zu besetzen. Er erfüllt alle fachlichen Voraussetzungen.

25 Der Kreisfeuerwehrarzt soll für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Es erscheint angemessen, eine Gleichstellung mit dem Leiter des PSNV-E-Teams der Kreisfeuerwehr vorzusehen. Daher wird vorgeschlagen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € anzusetzen.

30 Da in der Entschädigungssatzung die Funktion eines/r Feuerwehrarztes/-ärztin bislang noch nicht enthalten ist, soll die Satzung dahingehend ergänzt werden (neuer Buchstabe t) in § 1 Abs. 1).

Finanziellen Auswirkungen:

35 Die Aufnahme der Funktion eines/r Kreisfeuerwehrarztes/-ärztin mit einer monatlichen Aufwandsentschädigung von 60,- € führt zu einem jährlichen Mehraufwand von 720,00 € (im Jahr 2022 ab 01.04: 540,00 €).

40 Die Satzung soll nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.04.2022 in Kraft treten.

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung erhält die Entschädigungssatzung die Fassung wie in der Anlage 2 ersichtlich.

45 Der Fachausschuss wird im Nachhinein in Kenntnis gesetzt.

**1. Änderung
der Satzung über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche
Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und
Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr
(Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr)**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) sowie des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der Fassung vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 23.03.2022 die Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr vom 13.12.2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 50 vom 18.12.2019) wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird um Buchstabe t) ergänzt:

t)	Kreisfeuerwehrarzt/-ärztin	60,00 EUR
----	----------------------------	-----------

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Helmstedt, den 23.02.2022

Der Landrat

gez. Radeck

(Radeck)

**Satzung über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche Führungskräfte
und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreis-
feuerwehr
(Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.03.2022**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) sowie des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der Fassung vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 23.03.2022 die 1.Änderungssatzung der Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr vom 13.12.2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 50 vom 18.12.2019) beschlossen.

Danach gilt ab dem 01.04.2022 folgende Fassung:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Für die Führungskräfte und die Trägerinnen und Träger besonderer Funktionen der Kreisfeuerwehr werden als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes) folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Kreisbrandmeister/in	690,00 EUR
b) Abschnittsleiter/in und 1. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	405,00 EUR
c) Abschnittsleiter/in und 2. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	290,00 EUR
d) Führer/innen der Kreisfeuerwehrebereitschaften jeweils	75,00 EUR
e) stellvertretende/r Führer/innen der Kreisfeuerwehrebereitschaft jeweils	45,00 EUR
f) Kreisausbildungsleiter/in	125,00 EUR
g) stellvertretende/r Kreisausbildungsleiter/in	50,00 EUR
h) Kreisjugendfeuerwehrwart/in	115,00 EUR
i) stellvertretende/r Kreisjugendfeuerwehrwart/in	60,00 EUR
j) Kreissicherheitsbeauftragte/r	115,00 EUR
k) Kreisfeuerwehrpressesprecher/in Nord/Süd jeweils	35,00 EUR
l) Zugführer/in Informations- und Kommunikationszug (IuK-Zug)	60,00 EUR
m) Leiter/in Verpflegungsgruppe	60,00 EUR
n) Zugführer/in Fachzug – Gefahrgut/Sonderaufgaben	60,00 EUR
o) Gerätewart/in für Fahrzeuge und feuerwehrtechnische Ausrüstung	60,00 EUR
p) Gerätewart/in für Messtechnik und Spürgeräte	60,00 EUR
q) Gerätewart/in für Atemschutztechnik	60,00 EUR
r) Gerätewart/in Informationstechnik (IT)	60,00 EUR
s) Leiter/in Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)	60,00 EUR
t) Kreisfeuerwehrarzt/-ärztin	60,00 EUR

2. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich monatlich gezahlt. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
3. Nimmt eine Führungskraft / Trägerin / ein Träger besonderer Funktionen länger als drei Monate seine Aufgabe nicht wahr, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.
4. Die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die in § 1 Abs. 1 Genannten erfolgt nach Maßgabe der internen Richtlinie des Geschäftsbereiches Ordnung und Verkehr.
5. Bei Auftreten außergewöhnlicher Belastungen im Bezug zur ehrenamtlichen Tätigkeit entscheidet der Geschäftsbereich Ordnung und Verkehr im Einzelfall über die Übernahme der entsprechenden Kosten.
6. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird neben der Entschädigung für die am höchsten bewertete Funktion jeweils die Hälfte des Entschädigungssatzes für die daneben wahrgenommenen Funktionen gezahlt.

§ 2

Reisekostenerstattung

Den in § 1 Abs. 1 Genannten werden für angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen / Dienstveranstaltungen außerhalb des Landkreises Helmstedt Reisekosten gewährt. Als Grundlage dienen die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 10.01.2017 sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Erstattung Entgeltfortzahlung / Entschädigung Verdienstaufschlag und Aufwendungen für Kinderbetreuung

1. Anspruch auf Entschädigung eines entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufschlages, sowie nachgewiesener Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes bei genehmigten bzw. angeordneten Dienstveranstaltungen und Einsätzen im Sinne der §§ 32 und 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz hat folgender Personenkreis:
 - a. die in § 1 Abs. 1 genannten Führungskräfte und Träger/innen besonderer Funktionen,
 - b. die Kreisausbilder/innen.
2. Anspruch auf Erstattung der geleisteten Entgeltfortzahlung haben die Arbeitgeber der genannten Personen zu 1. a. und b.
3. Auf Antrag werden ersetzt:
 - a. geleistete Entgeltfortzahlung,
 - b. Verdienstaufschlag bis zu den folgenden Höchstbeträgen:

der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 32,00 EUR je Stunde und 192,00 EUR je Tag,

- c. Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes bis zum Höchstbetrag von 12,00 EUR je Stunde und 72,00 EUR je Tag. Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 4

Kostenpauschale für Dienstbesprechung

Der Kreisfeuerwehrverband Helmstedt e.V. erhält für die Dienstbesprechungen der Stadt- und Gemeindebrandmeister eine Kostenpauschale in Höhe von 200,00 EUR im Jahr. Der Betrag wird jeweils zum 01.01. eines Jahres gezahlt.

§ 5

Entgelt

1. für Kreisausbilder/innen der Feuerwehr
 - a) Die Kreisausbilder/innen erhalten für die Durchführung vom Landkreis Helmstedt genehmigter Ausbildungsveranstaltungen ein Entgelt in Höhe von 9,00 EUR je angefangener Ausbildungsstunde. Die geleisteten Stunden werden nach einem vom Landkreis vorgegebenen Verfahren abgerechnet.
 - b) Die Kreisausbilder/innen erhalten für Fahrten vom Wohnort zum Ausbildungsort und zurück eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 10.01.2017 sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
2. für Angehörige der Kreisfeuerwehr-Einheiten, die den gemeindlichen Feuerwehren Sonderausrüstung zu deren Ausbildungsveranstaltungen bereitstellen, wird ein Entgelt von 7,50 EUR je angefangener Ausbildungsstunde gezahlt. Die Ausbildungsstunden beinhalten auch Zeiten erforderlicher Reinigungsarbeit und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Ausrüstung.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschlag für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen vom 15.07.2015 außer Kraft.

2. 1. Nachtrag: Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Helmstedt, den 13.12.2019

1. Nachtrag: Helmstedt, den 23.02.2022

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Radeck

(Radeck)